

## **Anlage 1**

### **Datenschutzgerechter Einsatz des Ermittlungsdienstes**

Der Einsatz des Ermittlungsdienstes ist nicht nur effektiv sondern auch datenschutzgerecht zu gestalten. Ermittlungen, die gegen Datenschutzvorschriften verstoßen sind nicht nur rechtswidrig, sondern auch ungeeignet und stellen damit eine Verschwendung von Ressourcen dar. Der Einsatz des Ermittlungsdienstes erfolgt nach folgenden Maßgaben:

Der Einsatz ist nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 SGB X möglich, soweit die Datenerhebung erforderlich und verhältnismäßig ist.

Das bedeutete, dass die Sachverhaltsaufklärung nicht mit anderen, weniger stark in die persönlichen Rechte der Betroffenen eingreifenden Maßnahmen durchgeführt werden kann. Ein Hausbesuch kommt nur in Betracht, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen oder ein Sachverhalt unklar ist und nicht auf andere Weise aufgeklärt werden kann. Hausbesuche dürfen nicht durchgeführt werden, um zunächst mögliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines Missbrauchs zu gewinnen.

Für den jeweiligen Einsatz ist ein genau definierter Auftrag zu erteilen.

Die Betroffenen sind über Namen und Dienststelle des Ermittlers, den Zweck des Besuchs sowie darüber zu unterrichten, inwieweit sie zu Auskünften verpflichtet oder ihre Angaben freiwillig sind; im Falle der Auskunftspflicht ist auf die Folgen einer Auskunftsverweigerung hinzuweisen.

Der Ermittler darf keinen Zutritt zur Wohnung der Betroffenen erzwingen oder mit falschen Vorwänden zu erreichen suchen. Er muss die Betroffenen darauf hinweisen, dass keine Verpflichtung besteht, den Zutritt zur Wohnung zu gestatten. Die Rechtsfolgen der §§ 60 SGB I sind zu erläutern.

Datenerhebungen bei Dritten (Nachbarn oder Mitbewohner) sind nur unter den Voraussetzungen des § 67 a Abs. 2 Satz 2 SGB X zulässig. Um eine Datenerhebung bei „anderen Personen oder Stellen“ handelt es sich nicht, wenn die Daten aus allgemein zugänglich Quellen erhoben werden.

Eine verdeckte Beobachtung („Beschattung“, „Observation“) ist nicht zulässig.

In allen Fällen der Durchführung von Hausbesuchen durch den Ermittlungsdienst sind Angaben über den Anlass und Zweck des Einsatzes, über die Legitimation gegenüber Betroffenen und über ihnen erteilte Belehrungen sowie über den Verlauf und die Ergebnisse des Einsatzes schriftlich festzuhalten und zur entsprechenden Akte zu nehmen.